

SATZUNG

in der Fassung vom 5.03.2015

des eingetragenen Vereins
Sachverständigen-Kuratorium
für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau,
Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde e.V.

I. Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

§ 1

(Name, Rechtsfähigkeit und Sitz)

Der Name des Vereins ist Sachverständigen-Kuratorium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde e.V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort in das Vereinsregister eingetragen

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

(Zweck und Aufgaben)

Das Sachverständigen-Kuratorium (SVK) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung des Sachverständigenwesens in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde, des weiteren Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie Förderung des Umweltschutzes auf den Gebieten Reinhaltung von Luft und Wasser, der Bekämpfung des Lärms und der Abfallbeseitigung.

Die Zwecke und Aufgaben des SVK werden insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:

- a) Wesentliches aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde – soweit es von Bedeutung für das Sachverständigenwesen ist – nach wissenschaftlichen Kriterien zu erarbeiten sowie durch Veröffentlichungen und Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen allgemein bekannt und zugänglich zu machen.

- b) Fachseminare und Weiterbildungsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.
- c) Spezifische Weiterbildung des Sachverständigen-Nachwuchses zu betreiben.
- d) Allgemein sachverständige Hilfe bei der Realisierung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes anzubieten oder zu gewähren.
- e) Kontakte und Verbindungen zu Organisationen und Instituten, soweit diese für die Erfüllung der gestellten Aufgaben von Wichtigkeit sind, zu knüpfen und zu unterhalten.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sein Eigenverlag (svk-Verlag) hat den Vereinszwecken zu dienen und sie durch Veröffentlichungen zu ermöglichen. Verlagsaktivitäten finden außerhalb der Vereinszwecke nicht statt.

§ 4 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, außer wenn sie bei Zweckveranstaltungen des Vereins mitwirken oder anderweitig Ersatz für Aufwendungen beanspruchen können, der auch fremden Personen an ihrer Stelle zugestanden würde.

§ 5 (Bereicherungsverbot)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Durchführung)

Das SVK bedient sich zur Ausführung seiner Zwecke und Aufgaben der Sparten Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde.

III. Mitgliedschaft

§ 7 (Mitglieder)

Mitglieder des SVK können natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, Behörden, Institute und ähnliche Einrichtungen sein.

§ 8 (Mitgliedsaufnahme)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen, wenn die Aufnahme dem Zweck und den Aufgaben der Vereines nicht dienlich erscheint.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen Monatsfrist Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9 (Mitgliedsjahr)

Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr, in dessen Verlauf die Aufnahme erfolgt; die Mitgliedschaft gilt erst als erworben, wenn der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr gezahlt wurde.

§ 10 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss, bei juristischen Personen oder ähnlichen Mitgliedern (s. § 7) mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate von Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten oder Einstellung Anlass zu der Annahme geben, dass sie Ansehen oder die Belange des Vereines schädigen oder wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, seine Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig

IV. Pflichten der Mitglieder

§ 11 (Mitgliedsbeitrag)

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand kann nach billigem Ermessen in einzelnen Fällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen..

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Kalenderjahr bis spätestens 01. April zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist stets bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, weiter zu zahlen.

V. Organe des Vereins

§ 12 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 13 (Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (Vorsitzender und Stellvertreter), die Höchstzahl drei plus Anzahl der Sparten.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen vertreten.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 13 a (Ehrevorsitzende)

Ehrevorsitzende sind außerordentliche Vorstandsmitglieder, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, im Vorstand nicht. Sie haben freien Zutritt zu allen SVK-Veranstaltungen; sie können Reise- und Aufenthaltsspesen geltend machen, wenn

sie vom Vorstand oder vom leitenden Kurator der betreffenden Sparte zur Veranstaltungsteilnahme aufgefordert worden sind.

§ 14 (Wahl der Vorstandsmitglieder)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren bis zu der im letzten Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beträgt weniger als vier Jahre, wenn das erforderlich ist, um zeitlich versetzte Wahlperioden zu erreichen. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist statt der schriftlichen Wahl die Wahl per Akklamation zulässig.

Ehrevorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher geheimer Wahl oder durch Akklamation gewählt. Der Ehrevorsitz endet durch Niederlegung oder durch Zweidrittelabwahl“

15 (Sparten)

Das SVK setzt sich aus seinen Fachsparten zusammen. Sparten sind: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde. Jede Sparte hat Kuratoren, deren Zahl nach Zweckmäßigkeit bestimmt werden kann, und weitere Spartenangehörige. Bei Bedarf werden weitere Sparten gebildet. Jede Sparte regelt ihre internen Belange selbst. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen Spartenveranstaltungen und andere Spartenbelange an sich ziehen und darüber entscheiden.

Ernennung und Abberufung der Kuratoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 (Beiräte)

Dem SVK stehen Beiräte zur Seite. Beiräte sind vom SVK zu bestimmende Personen aus Wissenschaft und Praxis, wobei diese nicht Mitglieder sein müssen.

§ 17 (Mitgliederversammlung)

In jedem Kalenderjahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Jedes anwesende Mitglied kann zusätzlich nur eine Vertretungsvollmacht ausüben.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 (Anträge für die Mitgliederversammlung)

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingereicht worden sein. Für die Fristeinhaltung gilt der Poststempel.

§ 19 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

1. Wahl der Vorstandmitglieder
2. Wahl des Geschäftsführers und seine Abwahl
3. Berufung und Abberufung der Kuratoren
4. Sie nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Sie wählt zur Prüfung der Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres zwei Personen als Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die aufgrund der Prüfungsberichte notwendigen Maßnahmen.
6. Sie beschließt über Anträge aus dem Mitgliederkreis.
7. Sie fasst ihre Beschlüsse in einem Protokoll zusammen, das von einem zu bestimmenden Protokollführer und einem Vorstandmitglied unterzeichnet wird.

§ 20 (Einladungsfristen)

Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief mindestens vier Wochen vor deren Beginn zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen bedürfen einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

VI. Geschäftsjahr und Verwaltung

§ 21 (Verwaltung)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 (Ämter)

Die Vorstandsmitglieder und die Leiter der Sparten sowie weitere Beauftragte verwalten ihre Ämter ehrenamtlich.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann ihm auf seinen Vorschlag einen Geschäftsführer zur Seite stellen.

§ 23 (Vergütungen)

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (s. dazu auch § 4).

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und ggf. in welcher Höhe dem Geschäftsführer Vergütung gezahlt wird. Über Bestellung und Besoldung der Hilfskräfte des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

Mitgliedern und Beiräten können Aufwendungen für die Vorbereitung der Jahrestagung und der sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Reisekosten und Tagegelder in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 24 (Auslegung der §§ 3, 4 im vereinsinternen Bereich)

Der Verein führt keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele zu ver-

wenden. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an eventuellen Überschüssen oder an dem sonstigen Vereinsvermögen zu.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteilauszahlungen oder Rückvergütungen, es sei denn, es handelt sich um Gelder oder Sachen, die mit der schriftlichen Bedingung eingebracht wurden, sie bei Ausscheiden zurück zu erhalten.

VII. Satzungsänderung

§ 25 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden, jedoch dürfen die Ziele des Vereins dadurch nicht betroffen werden. Der Inhalt des § 24 ist nicht zu ändern.

§ 3 steht mit § 24 Abs.1 in Übereinstimmung; denn der Eigenverlag ist kein auf Gewinn abzielender, sondern ein den Vereinszwecken dienender Geschäftsbetrieb.

VIII. Auflösung

§ 26 (Auflösung)

Die Auflösung des SVK kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sein. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.“

Dr. Sascha Brückner

Angelika Tiedtke-Crede

Daniel Menges

– Ende der Satzung in der Fassung vom 5.03.2015 –